

Die Erhöhung der Posttarife.

Ab 1. Oktober.

Mit 1. Oktober tritt die wiederholt angekündigte Erhöhung der Posttarife in Kraft. Bekanntlich haben schon seit längerer Zeit Verhandlungen mit den deutschen Postverwaltungen stattgefunden, die die Schaffung neuer einheitlicher Tarife bezwecken. Diese neuen Tarife, die ab 1. Oktober im innerösterreichischen Verkehr eingeführt werden, gelten auch für den Verkehr nach Ungarn, Bosnien und dem Deutschen Reich. Die Erhöhung der Tarife ist eine beträchtliche, aber in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Staates und der Notwendigkeit der Deckung der Kriegskosten eine leider unvermeidliche Maßnahme, mit der sich sowohl die Handels- und Industriewelt als auch die großen Massen der Bevölkerung, auf die sicherlich als Konsumenten die Verteuerung der Geschäftskosten der Handelswelt, wenigstens zu einem erheblichen Teil, überwältigt werden wird, werden abfinden müssen.

Die Erhöhung der Postgebühren wurde jetzt durchgeführt, weil bekanntlich Deutschland mit einer gleichen Maßnahme bereits vorgegangen ist und wir daher wegen der bestehenden internationalen Verträge gezwungen waren, dem Vorgehen Deutschlands zu folgen. Der Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren wird in den nächsten Tagen, wie wir hören,

eine Erhöhung der Telephongebühren folgen, die sich auf sämtliche Kategorien der Telephonabonnenten und Telephongespräche erstrecken wird.

Wie schwer die Belastung der Bevölkerung durch die Erhöhung der Postgebühren sein wird, geht daraus hervor, daß die Staatsverwaltung aus dieser Maßnahme eine Einnahmevermehrung von 90 Millionen Kronen jährlich erwartet.

Nachstehend die amtliche Verlautbarung:

Die amtliche Verlautbarung.

„Bereits anlässlich der Verlautbarung der jüngsten Steuermassnahmen, deren Erträgnis dazu dienen soll, die Zinsenlast für die Kriegsanleihen teilweise zu decken, war darauf hingewiesen worden, daß die weitere Deckung des Zinsenerfordernisses durch tarifmäßige Massnahmen auf dem Gebiete des Verkehrswezens zu erfolgen haben werde. Die morgigen Ausgaben des Reichsgesetzblattes und des Post- und Telegraphenverordnungsblattes enthalten nun zwei Verordnungen, durch die die angekündigten Tarifänderungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwezens verlautbart werden, und zwar treten diese Tarifänderungen mit 1. Oktober d. J. in Kraft.“

Mit der Erhöhung der Tarife auf diesem Gebiete des Verkehrswezens noch während des Krieges sind die feindlichen kriegführenden Staaten, und zwar zum Teile in sehr weitgehendem Maße, bereits vorangegangen, und selbst neutrale Staaten, wie die Schweiz, waren zu einer ausgiebigen Anspannung der Post- und Telegraphengebühren genötigt. Auch im Deutschen Reich war man zu einer ähnlichen Maßnahme gezwungen, die bekanntlich bereits am 1. August d. J. in Wirksamkeit getreten ist. Insbesondere diese Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren im Deutschen Reich war von ausschlaggebender Bedeutung auch für die Art und den Umfang der Neuregelung in Oesterreich. Bekanntlich haben nach dem österreichisch-ungarisch-deutschen Postvertrag vom Jahre 1872 und nach dem österreichisch-ungarischen Postvereinbarmen vom Jahre 1888 (sowie nach den Vereinbarungen mit der bosnischen Postverwaltung) bisher in den wichtigsten Punkten einheitliche Gebühren für das ganze österreichisch-ungarisch-

bosnisch-deutsche Verkehrsgebiet bestanden. Die Wirksamkeit dieser Verträge, Uebereinkommen und Vereinbarungen endet aber mit 30. September 1916. Für die Verhandlungen, die zwischen den bezeichneten vier Postverwaltungen wegen Neuregelung ihrer Verkehrsbeziehungen ab 1. Oktober 1916 zu führen waren, mußten nun insbesondere zwei Momente von ausschlaggebender Bedeutung werden: Erstens die durch die innerdeutschen Tarifierhöhungen ab 1. August geschaffene Sachlage, die notwendigerweise auch eine Erhöhung der Tarife im deutsch-österreichischen Verkehr zur Folge haben mußte. Zweitens die durch die Lage der österreichischen Finanzen gegebene Notwendigkeit, zwecks Deckung der Zinsenlast der Kriegsanleihen eine wesentliche Erhöhung des Erträgnisses des Post- und Telegraphenwezens herbeizuführen. Da unter diesen Umständen eine beträchtliche Erhöhung der Tarife nicht zu vermeiden war, so mußte bei den Vertragsverhandlungen wenigstens getrachtet werden, die Tarife so zu vereinbaren, daß der große Gedanke einer einheitlichen Tarifbildung auch nach dem 1. Oktober 1916, wenn auch auf im allgemeinen erhöhten Niveau, weiter festgehalten werde.

Wie aus den erwähnten Verlautbarungen im Reichsgesetzblatt und im Post- und Telegraphenverordnungsblatt hervorgeht, ist denn auch dieses Ziel der Festhaltung des einheitlichen Tarifgebietes wenigstens für den österreichischen Post- und Telegraphenverkehr im wesentlichen erreicht worden. Die gleichen Tarife, die ab 1. Oktober 1916 im innerösterreichischen Verkehr gelten sollen, werden im wesentlichen auch für den Verkehr nach Ungarn, Bosnien und dem Deutschen Reich gelten.

Eine einheitliche Postordnung.

Dieser Vereinheitlichung der Tarifbestimmungen reiht sich weiter auch die Vereinheitlichung der reglementären Bestimmungen und die gleichzeitige Schaffung einer einheitlichen österreichischen „Postordnung“ an. Bisher waren in Oesterreich die einzelnen Postdienstzweige in vereinzelt erschienenen besonderen Verordnungen geregelt worden. Zum Teile gelten noch die Bestimmungen der im Jahre 1838 erlassenen Brief- und Fahrpostordnungen; die Regelung der übrigen Dienstzweige rührt zumeist aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts her. Selbstverständlich sind den Verkehrsbedürfnissen folgend stets Aenderungen daran vorgenommen worden, deren Kundmachung zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Weise erfolgt ist. Wiederholungen und Unstimmigkeiten waren dabei nicht zu vermeiden. Es bestand daher schon lange ein dringendes Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Darstellung der geltenden Bestimmungen, die dem Publikum in einem Werke über alle Postdienstzweige Aufschluß gibt. Die nunmehr vom Handelsminister verlautbarte „Postordnung“ enthält eine erschöpfende Zusammenstellung der geltenden Vorschriften. Der Zweck dieser Reform brachte es mit sich, daß dabei auch verschiedene Aenderungen vorgenommen wurden, die vielfach geäußerten Wünschen des Publikums entgegenkommen und manche Verkehrserleichterungen bringen sollen. Im einheitlichen Rahmen dieser Postordnung sind nun auch die neuen, vom 1. Oktober angefangen geltenden Postgebühren geregelt.

Was die Gebührenänderungen selbst betrifft, so sollen im folgenden zunächst die wichtigsten Aenderungen im Postverkehr in Kürze dargestellt werden.